

28. Ist § 1 des Gothaischen Gesetzes vom 31. Juli 1919 über Einziehung des Gothaischen Hausfideikommisses usw. mit dem Reichsrechte vereinbar?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 18. Juni 1925. VII B 3/23 und VI B 4/24.

Im Verfahren nach Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung hat das Reichsgericht die Frage verneint mit folgender, den Sachverhalt ergebender

**Begründung:**

Nach der Staatsumwälzung im November 1918 war die tatsächliche Regierungsgewalt in dem vormaligen Herzogtum Sachsen-Gotha auf den Volkzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates übergegangen, an dessen Stelle im Dezember 1918 drei aus ihm hervorgegangene Volksbeauftragte traten. In den Kreisen der neuen Machthaber hielt man es für geboten, das größtenteils in fideikommissarisch gebundenem Grundbesitz bestehende Vermögen des letztregierenden Herzogs Karl Eduard und des Herzoglichen Hauses in

das Eigentum des Staates überzuführen. Es wurden darüber mit dem Herzog Verhandlungen gepflogen, bei denen man ihm eine Entschädigung für den Verzicht auf seine Vermögensrechte anbot; eine Einigung kam indes nicht zustande.

Die Volksbeauftragten legten darauf der Landesversammlung einen Gesetzentwurf vor, durch den die Einziehung der in Betracht kommenden Vermögensmassen verfügt werden sollte. In der Sitzung vom 31. Juli 1919 stimmte die Mehrheit der Landesversammlung (12 gegen 7 Stimmen) dem Entwurfe zu. Er wurde als „Gesetz über die Einziehung des Gothaischen Hausfideikommiß, des Lichtenberger Fideikommiß, des Ernst-Albert-Fideikommiß, der Schmalkaldener Forsten und des Hausallods, vom 31. Juli 1919“ in der Nr. 35 der Gesetzsammlung für den Staat Gotha (S. 105) veröffentlicht, die am 2. August 1919 ausgegeben wurde. Die Veröffentlichung umfaßte neben der Überschrift nur den Text des fünf Paragraphen enthaltenden Gesetzes und folgende Unterschrift: „Gotha, den 31. Juli 1919. Die Volksbeauftragten. Schauder. Grabow. Tenner.“

§ 1 des Gesetzes lautet:

„Das Gothaische Hausfideikommiß, das Lichtenberger Fideikommiß, das Ernst-Albert-Fideikommiß, die Schmalkaldener Forsten und das Hausallod des ehemaligen Herzoglichen Hauses werden vorbehaltlich der Rechte anderer Staaten beschlagnahmt und in das Eigentum des Staates übergeführt.“

Als Stichtag für den Eigentumsübergang gilt für das Gothaische Hausfideikommiß und das Hausallod der 1. Dezember 1918. Für das Ernst-Albert-Fideikommiß, das Lichtenberger Fideikommiß und die Schmalkaldener Forsten der 1. April 1919.“

Im § 2 wurden wegen der zukünftigen Verwaltung der bezeichneten Vermögen, im § 3 wegen der rechtlichen Stellung der Beamten, im § 4 wegen der Sicherstellung des Besizes des Staates Vorschriften gegeben. § 5 verordnete, daß alle diesem Gesetz entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben seien.

Demnächst kam am 24. Dezember 1919 ein „Gesetz für die vorläufige Regierungsgewalt in der Republik Gotha“ zustande, das in der am 10. Januar 1920 ausgegebenen Nr. 3 der Gesetzsammlung von

1920 (S. 5) veröffentlicht wurde. Im Art. 6 Abs. 1 und 2 daselbst wurde folgendes verfügt:

„Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht.

Alle vom Arbeiter- und Soldatenrat, dem Vollzugsausschuß und den Volksbeauftragten in der Gesetzsammlung verkündeten Gesetze und Verordnungen sind Gesetze im Sinne dieser Vorschrift.“

Zwischen der Regierung des Landes Thüringen, dessen Bestandteil das vormalige Herzogtum Sachsen-Gotha seitdem geworden ist, einerseits und dem Reichsminister des Innern, sowie der Regierung des Landes Bayern anderseits besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob § 1 des Gothaischen Gesetzes vom 31. Juli 1919 mit dem Reichsrecht vereinbar ist. Gemäß Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) haben am 30. Oktober 1923 das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und am 6. März 1924 der Reichsminister des Innern die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen und übereinstimmend den Antrag gestellt, zu entscheiden:

§ 1 des Gothaischen Gesetzes über die Einziehung des Gothaischen Hausfideikommiß, des Lichtenberger Fideikommiß, des Ernst-Albert-Fideikommiß, der Schmalkaldener Forsten und des Hausallods vom 31. Juli 1919 (Gesetzsammlung für den Staat Gotha S. 105) ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Der Präsident des Reichsgerichts hat die Entscheidung dem VI. Zivilsenat übertragen.

Die Regierung des Landes Thüringen hat den Anträgen widersprochen, auch die Berechtigung des Landes Bayern, gemäß Art. 13 Abs. 2 RV. die Entscheidung des Reichsgerichts anzurufen, bestritten und nach § 2 des Gesetzes vom 8. April 1920 die Anordnung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Diese hat, nachdem sich die beteiligten Zentralbehörden vorher mehrfach schriftlich zur Sache geäußert hatten, am 18. Juni 1925 stattgefunden. Der Senat hat dabei beschlossen, die beiden Anträge zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Dem Antrage des Reichsministers, dessen Befugnis, ihn zu stellen, außer Zweifel steht, ist zu entsprechen.

Der Erörterung bedarf zunächst die Frage, wann das umstrittene Landesgesetz in Kraft getreten ist. Die Thüringische Regierung behauptet, dies sei am 6. August 1919 geschehen, weil im § 110 des Staatsgrundgesetzes für die Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 (GS. Nr. 410) verordnet ist, daß jedes Gesetz, wenn in ihm nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am vierten Tage nach dem Tage in Kraft tritt, an welchem seine Verkündung durch das Regierungsblatt erfolgt ist. Hingegen erachtet der Reichsminister des Innern die Verkündung des Gesetzes in der am 2. August 1919 ausgegebenen Nummer der Gesetzsammlung für rechtlich unwirksam, weil dabei sowohl die Erwähnung der Zustimmung der Landesversammlung als auch die Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums fehle, und meint, das streitige Gesetz habe erst auf Grund des Art. 6 Abs. 1, 2 des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1919 mit diesem, nämlich am 14. Januar 1920, in Kraft treten können. Da dieser Streit im Sinne der Auffassung des Reichsministers zu entscheiden ist, so ergibt sich die Folge, daß danach in erster Reihe zu prüfen ist, ob eine Verletzung der inzwischen — am 14. August 1919 — in Kraft getretenen Reichsverfassung vorliegt. Ein grundsätzliches Bedenken dagegen, im gegenwärtigen Verfahren die landesrechtliche Gültigkeit des beanstandeten Gesetzes zu untersuchen, besteht nicht; ein solches ist auch in der Entscheidung vom 26. Oktober 1921 (RGZ. Bd. 103 S. 93) für die hier zu prüfende Frage nach dem Zeitpunkt des formellgültigen Erlasses eines Landesgesetzes nicht ausgesprochen.

Die Nichterwähnung der Zustimmung der Landesversammlung ist als ein wesentlicher Mangel der am 2. August 1919 vorgenommenen Gesetzesverkündung anzuerkennen. Der von der Thüringischen Regierung vertretenen Ansicht, daß für die Beurteilung der damaligen Rechtsgültigkeit von Gesetzen lediglich die Innehabung der tatsächlichen Gewalt im Staatswesen entscheiden könne, würde für die ersten Monate nach der Staatsumwälzung vielleicht beizupflichten sein (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 423, RGSt. Bd. 53 S. 65, Bd. 54 S. 157). Diese Zeit kommt aber hier nicht in Betracht, denn sie fand in Gotha ihr Ende mit dem Beginn der Wirksamkeit der

Landesversammlung, die am 25. März 1919 ihre erste Sitzung hielt. Gewählt war sie am 23. Februar 1919 auf Grund einer Verordnung der drei Volksbeauftragten vom 23. Januar 1919 (GS. 1919 S. 7), zu deren Erlaß diese nach der damaligen staatsrechtlichen Lage als berechtigt zu gelten haben. Dasselbst war im § 1 Abs. 1 bestimmt, für den Staat Gotha solle an dem genannten Tage eine Landesversammlung gewählt werden, „die bis auf weiteres an Stelle des in dem Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 vorgesehenen Landtages für das Herzogtum Gotha . . . tritt.“ Im § 10 war ferner bestimmt, daß die Landesversammlung durch die Volksbeauftragten einberufen werde, und daß für die Regelung ihrer Geschäfte bis auf weiteres die Geschäftsordnung des bisherigen Landtages maßgebend bleiben sollte. Den in beiden Paragraphen gebrauchten Worten „bis auf weiteres“ kommt für die hier anzustellende Untersuchung keine Bedeutung zu, weil während der in Betracht zu ziehenden Zeit eine Änderung der Bestimmungen nicht erfolgte. Diese sind geeignet, als Grundlage für die Beurteilung der staatsrechtlichen Lage nach dem Zusammentreten der Landesversammlung zu dienen. Ihr sollten danach dieselben Rechte zukommen, wie sie in dem ausdrücklich angeführten Staatsgrundgesetz dem Landtage eingeräumt waren. Die auf den Landtag bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes sollten mithin aufrechterhalten bleiben. Zu diesen gehört auch der zweite Absatz des § 108, wo es heißt:

„Zur wesentlichen Form eines Gesetzes gehört die Erwähnung der Zustimmung des Landtages zu demselben in den Verkündigungsworten.“

Die Fassung der Vorschrift läßt keinen Zweifel, daß nach dem Willen des Gesetzgebers ihre Nichtbeachtung die Ungültigkeit der Verkündung und damit auch des Gesetzes, um dessen Erlaß es sich handelt, herbeiführen soll. Dieselbe Schlussfolgerung ist für das Gesetz vom 31. Juli 1919 zu ziehen. Ob die dabei vorgekommene Unterlassung der Erwähnung der Zustimmung der Landesversammlung aus bestimmter Absicht erfolgte oder lediglich auf Versehen beruhte, ist unerheblich.

Den Einwendungen, die hiergegen von Seiten der Thüringischen Regierung vorgebracht sind, kann kein Gewicht beigelegt werden. Wenn tatsächlich die Volksbeauftragten oder der Arbeiter- und

Soldatenrat der Landesversammlung nicht die Stellung und die Befugnisse eingeräumt haben sollten, die sie nach dem Staatsgrundgesetz zu beanspruchen hatte, so vermag dies an der Rechtslage, die durch die Verordnung vom 23. Januar 1919 geschaffen war, nichts zu ändern. Davon, daß diese etwa durch eine neue Staatsumwälzung beseitigt worden wäre, kann keine Rede sein. Hiervon abgesehen kann aber rechtswidrigen Handlungen grundsätzlich keine rechtsbildende Kraft zuerkannt werden. Ohne Belang ist auch, in welchem Umfange sonst die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nach der Revolution in Kraft geblieben sind. Eine Preisgabe der Förmlichkeiten der Gesetzesverkündung, die für die Bindung der Staatsbürger an die Gesetze von schwerwiegender Bedeutung sind, muß als ausgeschlossen gelten. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb etwa § 108 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes weggefallen, dagegen der die viertägige Frist für das Inkrafttreten der Gesetze anordnende § 110, auf den sich die Thüringische Regierung selbst beruft, bei Bestand geblieben sein sollte. Beide Vorschriften wurden durch den Wechsel der Staatsform in ihrem Inhalt nicht beeinträchtigt, sie sind in einem republikanischen Staatswesen ebenso am Platze wie in einem monarchischen. Daß der Einschränkung der Regierungsmacht, die das Erfordernis, die Zustimmung der Volksvertretung bei der Gesetzesverkündung kundzutun, mit sich bringt, durch die Revolution die Bedeutung genommen worden wäre, kann nicht zugegeben werden. Ob die Gothaer Volksbeauftragten auch in anderen Verkündungsfällen jene Erwähnung unterlassen haben, erscheint unerheblich. Um so mehr, als sich eine ständige gegensätzliche Übung nicht nachweisen läßt, da nicht lange vor dem Gesetz vom 31. Juli 1919 in der Gothaer Gesetzsammlung verschiedene andere Gesetze verkündet worden sind, bei denen die Zustimmung der Landesversammlung erwähnt wurde.

Hiernach ist festzustellen, daß die am 2. August 1919 bewirkte Verkündung des beanstandeten Gesetzes nichtig war, und daß es deshalb nicht am 6. August 1919 in Kraft treten konnte. Bei diesem Ergebnis kann unerörtert bleiben, ob etwa auch daraus, daß die Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums fehlt, die Nichtigkeit der Verkündung herzuleiten wäre.

An der nachträglichen Inkraftsetzung des Gesetzes vom 31. Juli

1919 durch Art. 6 des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1919 kann ein Zweifel nicht wohl bestehen. Was die Förmlichkeiten der Verkündung angeht, so ist dieses Gesetz frei von Bedenken, und wenn im Art. 6 Abs. 1 von dem „in Kraft bleiben“ der bisherigen Gesetze die Rede ist, so sollte damit in Ansehung solcher Gesetze, die vorher nicht ordnungsmäßig zustande gekommen waren, offenbar deren nunmehrige Inkrafttreten verordnet werden. Diese Absicht ist namentlich dem eingangs mitgeteilten Wortlaut des zweiten Absatzes im Art. 6 zu entnehmen. Für solche Fälle mag der Gesetzgeber vom 24. Dezember 1919 die Weilegung rückwirkender Kraft für den Zeitpunkt der früheren unwirksamen Verkündung beabsichtigt haben. Für die im gegenwärtigen Verfahren vorzunehmende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Reichsrechts ist aber diese rückwirkende Kraft ohne Bedeutung, denn die beanstandete landesgesetzliche Bestimmung trat, da sie vorher als solche nicht bestand, erst mit ihrer tatsächlichen Inkraftsetzung durch das Gesetz vom 24. Dezember 1919, also am 14. Januar 1920, dem Reichsrechte gegenüber, als dessen Bestandteil nunmehr die in der Zwischenzeit in Kraft getretene Reichsverfassung erscheint. Wollte man der Landesgesetzgebung die Befugnis zusprechen, in solcher Lage durch die Weilegung der rückwirkenden Kraft zu erreichen, daß die Geltung ihrer Gesetze nach den früheren Rechtsnormen beurteilt werde, so würde damit den zahlreichen neuen Rechtsgrundsätzen, welche die Reichsverfassung als Richtlinien für die Gesetzgebung des Reichs und der Länder aufgestellt hat, der Boden entzogen. Für den vorliegenden Fall kommt noch der Gesichtspunkt hinzu, daß eine Eigentumsübertragung mit rückwirkender Kraft als begrifflich ausgeschlossen zu gelten hat. Deshalb kann auch dem zweiten Absatz im § 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1919, der für den Eigentumsübergang den 1. Dezember 1918 und den 1. April 1919 als Stichtage festsetzt, nur die Bedeutung beigegeben werden, daß die in der Zeit von den Stichtagen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gewonnenen Nutzungen für den Staat mit einbezogen werden sollten.

Nach alledem kommt für die gemäß Art. 13 RV. vorzunehmende Vergleichung der Stand des Reichsrechts am 14. Januar 1920 in Betracht. Der Reichsminister des Innern macht geltend, die von ihm beanstandete Gesetzesbestimmung verstoße in doppelter Hinsicht

gegen die im Art. 153 Abs. 2 Satz 1 und 2 NB. für die Enteignung aufgestellten Grundsätze: einmal dadurch, daß eine Enteignung ohne jede Entschädigung ausgesprochen worden sei, sodann dadurch, daß sie nicht zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen worden sei.

Vorweg ist die Frage zu prüfen, ob sich der angegriffene § 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 überhaupt als eine „Enteignung“ darstellt, wie die angeführten Verfassungsvorschriften sie im Auge haben. Die Thüringische Regierung zieht dies in Zweifel, weil dort nur an Enteignungen im Verwaltungswege, nicht aber an solche Rechtsentziehungen gedacht sei, die unmittelbar durch Gesetz bewirkt würden; die letzteren würden durch Art. 153 Abs. 2 nicht berührt. Dieser Meinung ist nicht zu folgen. Die ganz allgemeine Fassung der Gesetzesstelle gibt keinen Anhalt für eine derartige Begrenzung ihres Inhalts, die zudem ihrer Umgehung Tür und Tor öffnen würde. Das Reichsgericht hat auch bereits mehrfach angenommen, daß eine Rechtsentziehung durch ein sie anordnendes Landesgesetz selbst gegen Art. 153 Abs. 2 NB. verstoßen kann (RGZ. Bd. 103 S. 200, Bd. 109 S. 310 flg., bes. S. 317/318, 323). In demselben Sinne hat sich im Schrifttum Martin Wolff („Reichsverfassung und Eigentum“ in der Festgabe für Rahl IV S. 21) ausgesprochen.

Daß die in dem beanstandeten § 1 vorgesehene Maßnahme als Enteignung zu gelten habe, bestreitet ferner die Thüringische Regierung mit dem Vorbringen, die eingezogenen Vermögensmassen seien nicht „reines Privateigentum“ des Herzoglichen Hauses gewesen. Zunächst wäre es unerheblich, wenn diese etwa zugunsten des Staates irgendwie belastet gewesen wären, und auch dann würde Art. 153 Abs. 2 NB. anwendbar sein, wenn die Rechte des Herzoglichen Hauses nicht als Eigentum, sondern als sonstige subjektive Berechtigungen dinglicher oder persönlicher Art aufzufassen wären (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 200, Bd. 105 S. 253, Bd. 107 S. 375, Bd. 109 S. 319). Sonach würde der Einwand des Landes Thüringen nur dann beachtlich sein, wenn behauptet werden könnte, die im § 1 bezeichneten Vermögen hätten schon vor dem Erlaß des Gesetzes vom 31. Juli 1919 — das dann bedeutungslos erscheinen würde — im unbeschränkten Eigentum des Gothaischen Staates gestanden. Davon kann indes keine Rede sein. Als Eigentümer der Grundstücke war damals, wie in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten

übereinstimmend erklärt wurde, der Herzog oder das Herzogliche Haus im Grundbuch eingetragen, sonach stritt insoweit für deren Eigentum die Rechtsvermutung des § 891 Abs. 1 BGB.

Aber auch abgesehen hiervon ist die Rechtslage völlig klar. Im Herzogtum Sachsen-Gotha war der Streit um das Domänenvermögen durch den Vertrag zwischen dem Herzog und dem Staate vom 19. Juli 1905 beendet worden, der durch das „Gesetz betreffend die Domänenteilung“ vom gleichen Tage mit Gesetzeskraft bekleidet wurde (GS. 1905 S. 81). Er hatte den ausgesprochenen Zweck, die bisherigen Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten zu beseitigen und durch eine Teilung des Vermögens zwischen dem Herzoglichen Hause und dem Staate für die Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen. Mithin trägt er den Rechtscharakter eines Vergleichs, dem ohne Zweifel die Wirkung beizumessen ist, daß auf die frühere Rechtslage nichts mehr ankommt. Der Inhalt des Vertrags stellt klar, daß diejenigen Vermögensbestandteile, die bei der Teilung dem Herzoglichen Hause zugewiesen wurden, dessen Privateigentum sein sollten. Nach § 23 Abs. 1 entsagte der Staat allen Ansprüchen an diesen Vermögensteil in bezug auf Mittragung staatlicher Ausgaben und Verwaltungskosten, wogegen der Herzog für sich und seine Nachfolger dem Lande gegenüber auf alle Leistungen für die Hofhaltung und den Unterhalt der Herzoglichen Familie einschließlich der Kosten einer etwaigen Regierungsverwesung oder Statthalterschaft verzichtete. Die letztere Verbindlichkeit führte dazu, daß mittelbar der Herzog doch noch zur Tragung von Kosten beitrug, die sonst vom Staate zu tragen gewesen wären; deshalb wurde auch die Eigenschaft der Hofkammer, die nach 1905 das Domänenfideikommiß im Auftrage des Herzogs verwaltete, als öffentliche Behörde von den Gerichten anerkannt. Aber alle diese Beziehungen und rechtlichen Wirkungen erledigten sich mit dem Augenblick im November 1918, als das Herzogliche Haus zu regieren aufhörte. Denn dieser Fall war im Vertrage vom 19. Juli 1905 ausdrücklich vorgesehen. Nach § 6 Abs. 3, 4, 5 machte sich nämlich das Herzoglich Sachsen-Gothaische Gesamthaus verbindlich, falls es aufhören sollte, im Herzogtum Gotha zu regieren, bestimmte, im Grundbuche besonders zu kennzeichnende Grundstücke mit einem jährlichen Reinertrage von 96 000 M an das Herzogtum zu übereignen; diese Leistung war als

Ausgleich für den teilweisen Wegfall der Hofhaltungskosten gedacht. Ferner war im § 23 Abs. 2 bestimmt, die Verpflichtung zur Entrichtung von Staatssteuern vom Domänenfideikommiß, die an sich anerkannt wurde, sollte so lange ruhen, wie ein Glied des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthauses das Herzogtum regiere. Nur in diesen Richtungen trat also mit der Staatsumwälzung eine Änderung des Rechtszustandes ein. Daß es im übrigen auch nach dem Aufhören der Regierung des Herzoglichen Hauses bei den im Vertrage vom 19. Juli 1905 getroffenen Festsetzungen bleiben sollte, entsprach unzweifelhaft den Absichten der Vertragsschließenden wie auch des Gesetzgebers des Domänenteilungsgesetzes. Mit diesem Zeitpunkte sind sonach alle früher etwa denkbaren Zweifel an der Natur des Domänenfideikommisses als reinen Privateigentums beseitigt.

Bezüglich der anderen enteigneten Vermögensmassen (Richtenberger Fideikommiß, Ernst-Albert-Fideikommiß, Schmalkaldener Forsten, Hausallod) ist ebensowenig ersichtlich, wer sonst hätte Eigentümer sein sollen, wenn nicht das Herzogliche Haus. Eines Eingehens auf Einzelheiten bedarf es nicht. Wenn der Staat aus der Entstehungsgeschichte dieser Vermögen Eigentumsansprüche für sich herleiten wollte, so wäre es seine Sache gewesen, sie zu verfolgen. Bis zum Jahre 1919 hatte er sie jedenfalls nicht durchgesetzt.

Die Frage, ob die eingezogenen Vermögensmassen ihrer rechtlichen Natur nach Gegenstand einer Enteignung zugunsten des Staates hätten sein können, ist somit ohne jede Einschränkung zu bejahen.

Die Annahme des Reichsministers, daß die — wie hiernach festzustellen — im § 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 ausgesprochene Enteignung gegen Art. 153 Abs. 2 N.B. verstoße, weil sie ohne jede Entschädigung erfolgt sei, ist zu billigen. Mindestens für solche Landesgesetze, die unmittelbar eine Enteignung verhängen, ist die Verfassungsvorschrift dahin auszulegen, daß das Gesetz dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung, wenigstens dem Grunde nach, zubilligen muß, und mithin schon dann das Reichsrecht verletzt, wenn es von der Entschädigungsfrage schweigt. Denn die Anordnung im Art. 153 Abs. 2 Satz 3, daß wegen der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten ist, ergibt, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Streites

über den Grund der Entschädigungsverpflichtung garnicht in Betracht gezogen hat, sonst würde er dafür erst recht den Rechtsweg eröffnet haben. Er geht offenbar davon aus, daß der Grund dieser Verpflichtung durch das Enteignungsgesetz selbst klarzustellen ist, so daß darüber nicht weiter gestritten werden kann, und namentlich der betroffene Eigentümer sich insoweit sein Recht nicht erst vor Gericht zu suchen braucht. Der angefochtene § 1 verstößt also schon deshalb gegen das Reichsrecht, weil er — wie auch der übrige Teil des Gesetzes vom 31. Juli 1919 — von der Entschädigungspflicht schweigt.

Es ist aber auch anzunehmen, daß der damalige Gesetzgeber dem Herzog und dem Herzoglichen Hause jede Entschädigung hat versagen wollen. In dieser Richtung gibt die Verhandlung in der 18. Sitzung der Landesversammlung vom 31. Juli 1919 (Verhandlungen 1919 Nr. 6 S. 152—172) volle Gewißheit. Der Antrag des demokratischen Abgeordneten Dr. Gutmann (S. 154), die Regierung um Vorlage eines abgeänderten Entwurfs zu ersuchen, in welchem der dem Herzog mit Schreiben vom 13. Juni 1919 gemachte Vorschlag einschließlich der gebotenen Abfindung dem Gesetze zugrunde gelegt wird, kam zwar nicht zur Abstimmung, wurde aber in verneinendem Sinne auf die Weise erledigt, daß die über eine Abfindung schweigende Regierungsvorlage gegen die Stimmen der bürgerlichen Abgeordneten angenommen wurde (S. 172). Besonders sei noch auf die nachstehende, von dem demokratischen Abgeordneten Krüger in jener Sitzung getane Äußerung (S. 169) hingewiesen: „Der Unterschied zwischen diesen Körperschaften — gemeint sind der Arbeiter- und Soldatenrat und die Landesregierung — und uns ist nur der, daß sie ohne und wir mit Entschädigung enteignen wollen, wie es ja auch der Reichsverfassungsentwurf vorschreibt.“ Die Gothaische Regierung hat denn auch ihrer unter dem 23. August 1919 an den Reichsjustizminister gerichteten Anfrage die Auffassung zugrunde gelegt, daß die Eigentumsentziehung ohne Entschädigung erfolgt sei. Daß dies der Wille des Gesetzgebers war, kann sonach mit Fug nicht bezweifelt werden.

Diese Erwägungen reichen aus, um darzutun, daß die beanstandete landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrechte nicht vereinbar ist. Within bedarf es nicht noch des Eingehens darauf,

ob Art. 153 Abs. 2 R.V. auch insoweit verletzt ist, als er bestimmt, daß eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werden könne. Ebenso kann dahinstehen, ob der angegriffenen Vorschrift etwa auch sonstige Bestimmungen des Reichsrechts, insbesondere Art. 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, entgegenstehen.

Ist hiernach dem Antrage des Reichsministers des Innern stattzugeben, so erledigt sich damit auch der von der bayerischen Regierung gestellte Antrag. Von der Entscheidung der Frage, ob sie nach Art. 13 Abs. 2 R.V. berechtigt war, ihn zu stellen, ist deshalb abzusehen.